

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20030512_d_ch_b_01 vom 12. Mai 2003

FINMA Versicherungsrecht, 2003-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20030512_d_ch_b_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20030512_d_ch_b_01 du 12 mai 2003

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20030512_d_ch_b_01 del 12 maggio 2003

Erwägungen

E. 2.1

Im angefochtenen Urteil wird ausgeführt, nach Art. 39 Abs. 1 WG (SR 221.229.1‘)

der nAnspruchsberechtigte f Begehren des müsse der /itIbpIulIIJUCIt IIIily.Le auf Versicherers jede Auskunft über solche ihm bekannten Tatsachen erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten sei, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich seien. Zu den "Folgen des Ereignisses" gehöre im weitesten Sinne auch die Auslösung der Versicherungsleistungspflicht an sich und deshalb auch die Klärung der Frage, ob eine Anzeige- pflichtverletzung vorliege. Nach Art. 41 Abs. 1 VVG werde sodann eine Forderung aus dem Versicherungsvertrag mit dem Ablauf von vier Wochen fällig, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem der Ver- sicherer Angaben erhalten habe, aus denen er sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen könne. Aus dieser Regelung könne ebenfalls abgeleitet werden, dass der Versicherte, welcher seine An- spruchsberechtigung zu begründen habe, eben auch eine Mitwir- kungspflicht trage, wenn es um die Frage gehe, ob anspruch- hindernde Tatsachen bestünden.

Die Vorinstanz fährt fo rt, diese "Mitwirkungspflicht", etwa zur Offen- legung von Daten oder eben der Bekanntgabe von Adressen, könne jedoch nicht mit einer Leistungsklage durchgesetzt werden. Es sei offensichtlich, dass ein solches Urteil gar nicht vollstreckt werden könnte. Vielmehr gelte, dass es an der Fälligkeit des Versicherungs- anspruches fehle, solange der Versicherte diesen Obliegenheiten nicht nachkomme. Obwohl also die Versicherte grundsätzlich gehalten sei, die verlangten Auskünfte zu erteilen, habe das Kantonsgericht die Widerklage zu Unrecht gutgeheissen. Sollte die Versicherung selbst unter Vorlage der im Versicherungsantrag erteilten Vollmacht nicht zu den notwendigen Daten kommen, so habe es sich die Versicherte selbst anzurechnen, wenn sich die Abklärung ihrer Anspruchs- berechtigung weiter hinauszögere.

E. 2.2

Die Klägerin wendet dagegen ein, die Klageabweisung zur Zeit sei gemäss BGE 95 II 255 E. 6 S. 262 bundesrechtswidrig. Die Beklagte hätte den geltend gemachten Verdacht auf eine Anzeigepflicht- verletzung ohne weitere Vollmacht erhärten können, wenn sie Dr. J Zusatzfragen gestellt hätte. Auch für weitere Abklärungen bei anderen Ärzten oder Krankenkassen hätte sie die bereits von der Klägerin erteilte Blankovollmacht benützen können, wie die Beklagte dies im Februar 2000 mit Erfolg bei Dr. J getan habe. Die Beklagte habe ihr Recht auf Rücktritt vom Vertrag wegen der über Jahre unterlas- senen Abklärung der konkreten Verdachtsgründe verwirkt.

E. 3

Gemäss Art. 41 Abs. 1 WG wird die Forderung aus dem Versicherungsvertrag mit dem Ablauf von vier Wochen, von dem Zeitpunkt an gerechnet, fällig, in dem der Versicherer Angaben erhalten hat, aus denen er sich von der Richtigkeit des Anspruchs überzeugen kann. Es liegt in der Natur der Sache, dass solche Angaben oft in Auskünften des Versicherten bestehen. Deshalb statuiert Art. 39 Abs. 1 WG eine gesetzliche Mitwirkungspflicht des Anspruchnehmers: Diese besteht darin, dass er auf Begehren des Versicherers jede Auskunft über solche ihm bekannte Tatsachen erteilen muss, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind (Abs. 1), während Abs. 2 die vertragliche Mitwirkungspflicht regelt. Kommt der Anspruchsberechtigte einer solchen Verpflichtung nicht nach, indem er z.B. Belege nicht einreicht, tritt die Fälligkeit nicht ein (JÖRG NEF, in: Basler Kommentar [Hrsg.: HonseltNogt/Schnyder], N. 9 zu Art. 41 WG).

E. 3.1

Die von der Beklagten verlangten Auskünfte bezweckten offensichtlich die Erhellung der von ihr vermuteten Verletzung der Anzeigepflicht durch die Klägerin im Sinne von Art. 6 WG, was sich unmissverständlich aus der beklagten Darstellung in der Klageantwort ergibt. Damit ging die von der Klägerin verlangte Mitwirkung klar über den in Art. 39 Abs. 1 WG umschriebenen Gegenstand der Auskunftspflicht hinaus. In der Literatur wird denn auch, soweit ersichtlich, nirgendwo die Meinung vertreten, die Auskunftspflicht erstrecke sich auch auf erhellende Umstände mit Blick auf eine allfällige Anzeigepflichtverletzung (JÖRG NEF, a.a.O.; KUHN/MÜLLER–STUDER/ECKERT, Privatversicherungsrecht, 2. Aufl., S. 244541; MAURER, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3. Aufl. 1995, S. 382 f.; ROELLI/KELLER, Kommentar zum Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, Bd. I, 2. Aufl. 1968, S. 555 ff.; KOENIG, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 2. Aufl. 1960, S. 86/87).

E. 3.2

Die Mitwirkungspflicht ergänzt gewissermassen die dem Anspruchsteller obliegende Beweisspflicht gemäss Art. 8 ZGB (JÖRG NEF, a.a.O., N. 1 zu Art. 39 VVG). Nach dem Wortlaut von Art. 39 VVG bezieht sich die Mitwirkungs- bzw. die Auskunftspflicht des Anspruchnehmers auf Tatsachen, die zur Ermittlung der Umstände dienlich sind, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses. Unter "befürchtetem Ereignis" – auch Versicherungsfall genannt – ist wie in Art. 38 VVG die Verwirklichung der Gefahr zu verstehen, gegen welche die Versicherung genommen worden ist (statt vieler: KUHN/MÜLLER-STUDER/ECKERT, a.a.O.). Vorliegend hat die Anspruchsberechtigte eine Lebensversicherung mit Leistungen auch im Falle der Erwerbsunfähigkeit abgeschlossen. Sie begründet ihren Anspruch mit der durch den Unfall vom 13. April 1999 erlittenen Arbeitsunfähigkeit, wofür ihr die Beklagte ab dem 91. Tag eine monatliche Rente von Fr. 1'000.-- zu entrichten hat. Befürchtetes Ereignis ist die geltend gemachte Erwerbsunfähigkeit. Demzufolge ist die Klägerin zu allen Auskünften über Umstände verpflichtet, welche der Abklärung der von ihr geltend gemachten Erwerbsunfähigkeit oder deren Folgen dienlich sind. Nun stehen aber keine Unklarheiten im Zusammenhang mit dem leistungs begründenden Ereignis zur Diskussion, dessen Eintritt anscheinend klar ist und von der Beklagten nicht bestritten wird. Umstritten ist vielmehr, ob die Beklagte gemäss Art. 6 WG vom Vertrag zurücktreten darf bzw. hätte zurücktreten müssen, oder ob sie gestützt auf die gesetzliche Mitwirkungspflicht von der

Klägerin weitere Angaben bzw. Vollmachten in Bezug auf Abklärungen

einer allfälligen Verletzung der Anzeigepflicht einholen und sich erst später für oder gegen einen Rücktritt entscheiden darf. 33 Art. 39 VVG regelt die Pflichten des Anspruchsberechtigten nicht abschliessend. Obliegenheiten zur Mitwirkung bei der Abklärung des Versicherungsfalles sind im Rahmen von Art. 45 VVG im Prinzip frei vereinbar (ARG NEF, a.a.O., N. 13 zu Art. 39 WG mit Hinweisen). Die AVB betreffend die Lebensversicherung sehen keine solche spezifische Auskunftspflicht vor. Die ergänzenden Versicherungsbedingungen betreffend Erwerbsunfähigkeit halten fest, dass die Versicherung "zur Abklärung (ihrer) Leistungspflicht weitere Auskünfte und Nachweise verlangen" kann (Ziff. 4, letzter Satz). Diese Bestimmung bezieht sich ebenfalls auf Umstände des befürchteten Ereignisses, nicht aber auf solche hinsichtlich einer vermuteten Anzeigepflichtverletzung. Gemäss Versicherungsantrag ermächtigte die Klägerin die "Behörden, sowie Ärzte, Spitäler, Sanatorien usw., welche über Gesundheitszustand, durchgemachte Krankheiten ... der zu versichernden Person etwas wissen, der Z jetzt oder in Zukunft Auserteilen" (Ziff 7), verpflichtete sich damit aber nicht, zu (Ziff. ,, , darüber hinaus an der Erhellung von wesentlichen Umständen für eine allfällige Anzeigepflichtverletzung mitzuwirken.

E. 4

Die Beweislast für eine Anzeigepflichtverletzung begründenden Umstände obliegt – der Regel von Art. 8 ZGB entsprechend – dem Versicherer (URS CH. NEF, in: Basler Kommentar [Hrsg.: Honsell/ Vogt/Schnyder], N. 14 zu Art. 6 WG). Art. 6 WG sieht keine Beweis erleichterung im Sinne einer Mitwirkungspflicht des Anspruchsberechtigten vor. Darauf hinaus liefe aber eine Ausdehnung der Mitwirkungspflicht von Art. 39 WG auf den in Art. 6 WG geregelten Tatbestand; der Anspruchsberechtigte wäre danach hinsichtlich der ihm verdachtsweise vorgeworfenen Anzeigepflichtverletzung gezwungen, gewissermassen sich selber zu denunzieren. Ist aber Art. 39 WG auf die Rücktrittsmöglichkeit des Versicherers gemäss Art. 6 WG nicht anwendbar, hat die Klägerin mit ihrem passiven Verhalten auf das Schreiben der Beklagten vom 14. März 2000 weder gegen eine klare gesetzliche noch vertragliche Mitwirkungspflicht verstossen bzw. keine Auskunftspflicht verletzt. Es kann daher auch nicht gesagt werden, zufolge Verletzung der Mitwirkungspflicht habe die Forderung nicht fällig werden können und habe die Frist von Art. 6 VVG nicht zu laufen begonnen. Der Beklagten steht einzig die Sanktionsmöglichkeit zur Verfügung, vom Vertrag zurückzutreten. Die Sache ist zum materiellen Entscheid an das Obergericht zurückzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beklagte kosten— und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG und Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.